

Antrag 2: Änderung des Statuts des KJG-Diözesanverbands Würzburg (gemäß c. 304 CIC/1983)

Antragsteller: KJG-Diözesanleitung

5

Die KJG-Frühjahrsdiözesankonferenz 2022 möge beschließen:

Der KJG-Diözesanverband Würzburg nimmt die von der Bistumsleitung gewünschten Änderungen in seinem Statut an, um als privater Verein im Sinne des Kirchenrechts anerkannt zu werden.

10

Die KJG-Diözesanleitung wird erneut beauftragt, das geänderte Statut dem Diözesanbischof zur Prüfung vorzulegen und um die Verleihung einer Rechtspersönlichkeit im Sinne des c. 322 § 1 CIC/1983 zu bitten.

15

Statut des KJG-Diözesanverbands Würzburg gemäß c. 304 CIC/1983

§ 1 Organisation

20

25

30

35

40

45

50

Beschluss Herbst-DIKO 2021	Neu
(1) Die Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Würzburg ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg.	(1) Die Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Würzburg ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg.
(2) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG und im Diözesanverband des BDKJ.	(2) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG und im Diözesanverband des BDKJ.
(3) Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.	(3) Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.
(4) Er führt die Bezeichnung "Katholische junge Gemeinde (KjG), Diözese Würzburg", kurz "KjG-Diözesanverband Würzburg".	(4) Er führt die Bezeichnung "Katholische junge Gemeinde (KjG), Diözese Würzburg", kurz "KjG-Diözesanverband Würzburg".
(5) Sein Sitz ist Würzburg.	(5) Sein Sitz ist Würzburg.
(6) Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.	(6) Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.
(7) Die Organe des Vereins sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.	(7) Die Organe des Vereins sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.
(8) Zur Regelung der Vorgehensweise zur Verwirklichung dieser Grundlagen und Ziele, insbesondere zur Arbeitsweise und Bestellung seiner Organe einschließlich seiner Leitung gibt sich der KJG-Diözesanverband Würzburg	(8) Zur Regelung der Vorgehensweise zur Verwirklichung der Grundlagen und Ziele gemäß § 2 dieses Statuts , insbesondere zur

5

gemäß cc. 309 und 324 § 1 CIC/1983 eine Diözesansatzung sowie eine Geschäftsordnung.
(9) Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz entsprechend der Diözesansatzung und Geschäftsordnung auf zwei Jahre gewählt und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.

Arbeitsweise und Bestellung seiner Organe einschließlich seiner Leitung gibt sich der KjG-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309 und 324 § 1 CIC/1983 eine Diözesansatzung sowie eine Geschäftsordnung.
(9) 1 Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz auf zwei Jahre gewählt und legt vor dieser Rechenschaft ab.
2 Gewählt werden können in der Regel getaufte Mitglieder des Verbands.
3 Ein Mitglied der Diözesanleitung ist die Geistliche Verbandsleitung und wird von der zuständigen kirchlichen Autorität bestätigt.
4 Näheres zum Wahlverfahren und der Zusammensetzung der Diözesanleitung regelt die Diözesansatzung nach c. 309 CIC/1983.

10

15

20

§ 2 Programm

[...]

25

§ 3 Mitgliedschaft

30

35

40

45

Beschluss Herbst-DIKO 2021	Neu
<p>(1) Mitglied im KjG-Diözesanverband sind die KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg.</p> <p>(2) 1 Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.</p>	<p>(1) Mitglied im KjG-Diözesanverband sind die KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg.</p> <p>(2) 1 Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.</p> <p>2 Mitglied der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes nach § 2 dieses Statuts bejaht.</p> <p>3 Das beinhaltet Katholik*innen ebenso wie nicht-katholische Getaufte und Ungetaufte.</p> <p>4 Sie*Er wird Mitglied in dem sie*er dies</p>

5

10

15

<p>2 Sie*Er wird Mitglied in dem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.</p> <p>3 Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper- oder Fördermitgliedschaft erworben werden.</p> <p>4 Näheres regelt die Diözesansatzung.</p> <p>(3) 1 Die KjG-Pfarrgemeinschaften sind eigenständige Einheiten innerhalb des KjG-Diözesanverbands.</p> <p>2 Ihre grundsätzliche Organisation und Zielsetzung entspricht den Maßgaben dieses Statuts und der Diözesansatzung.</p> <p>3 Über ihre Unternehmungen zur Erreichung der Zielsetzungen und über ihr jeweiliges Vermögen entscheiden sie eigenständig nach Maßgabe dieses Statuts und der Diözesansatzung.</p>	<p>gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.</p> <p>5 Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper- oder Fördermitgliedschaft erworben werden.</p> <p>6 Näheres regelt die Diözesansatzung.</p> <p>(3) 1 Die KjG-Pfarrgemeinschaften sind eigenständige Einheiten innerhalb des KjG-Diözesanverbands.</p> <p>2 Ihre grundsätzliche Organisation und Zielsetzung entspricht den Maßgaben dieses Statuts und der Diözesansatzung.</p> <p>3 Über ihre Unternehmungen zur Erreichung der Zielsetzungen und über ihr jeweiliges Vermögen entscheiden sie eigenständig nach Maßgabe dieses Statuts und der Diözesansatzung.</p>
---	---

§ 4 Verwaltung des Vereinsvermögens

[...]

20

§ 5 Inkrafttreten

25

30

Beschluss Herbst-DIKO 2021	Neu
<p>(1) Dieses Statut tritt nach Beschluss durch die KjG-Herbstdiözesankonferenz am 10.10.2021 in Kraft.</p> <p>(2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am XX.XX.XXXX gebilligt.</p>	<p>(1) Dieses Statut tritt nach Beschluss durch die KjG-Frühjahrsdiözesankonferenz am 09.04.2022 in Kraft.</p> <p>(2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am XX.XX.XXXX gebilligt.</p>

Begründung:

Nachdem die KJG-Herbstdiözesankonferenz 2021 erstmals ein Statut zur Erlangung einer kirchlichen Rechtspersönlichkeit beschlossen hat, wurde dieses von der Bistumsleitung geprüft und mit Änderungswünschen als Auflage für eine Genehmigung an die KJG-Diözesanleitung zurückgereicht.

5 Da diese Änderungswünsche unserer Meinung nach mit den Grundsätzen und Inhalten der KJG vereinbar sind, möchten wir die veränderte Fassung des Statuts erneut der Diözesankonferenz zur Bestätigung vorlegen.

10 Dass die KJG im Sinne des Kirchenrechts einen "privaten Verein" darstellt, ist unstrittig. Solche private Vereine haben allerdings von sich aus keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechte, Pflichten und auch Vermögen gehören also nicht dem Verband als solchem, sondern sind "Kollektivgut" der darin zusammengeschlossenen Mitglieder.

15 Aus unserer Sicht bietet eine kirchliche Rechtspersönlichkeit für uns als KJG-Diözesanverband viele Vorteile:

- Die auf der BDKJ-Diözesanversammlung 2020 getroffene Entscheidung, als Rechtsträger für den BDKJ-DV Würzburg die Diözese Würzburg zu wählen, würde so auch für die KJG umgesetzt werden können.
- 20 • Aus Sicht des Staates ist die KJG damit eindeutig "Teil der Kirche" (inklusive z.B. steuerrechtlicher Konsequenzen).
- Aus Sicht der Kirche ist die KJG ebenfalls eindeutig Teil der Kirche, allerdings unter strikter Wahrung der Autonomie des Verbands (u.a. darum die Bezeichnung 'privat').

25

Abstimmung	
dafür	
dagegen	
Enthaltungen	